

LEISTUNGSVEREINBARUNG PODIUM 41

zwischen

der Stadt Zug, Stadthaus am Kolinplatz, Postfach 1258, 6301 Zug

vertreten durch den Stadtrat von Zug,

als Auftraggeberin

und

der Gemeinnützigen Gesellschaft Zug (GGZ), Hinterbergstrasse 17, 6330 Cham

vertreten durch Peter Fehr, Direktor und Carl Utiger, Geschäftsführer GGZ@Work,

als Trägerschaft und Leistungserbringerin

betreffend Übernahme der Trägerschaft und Führung des Podium 41, an der
Chamerstrasse 41, 6300 Zug, für die Jahre 2016 bis 2019

1. Zweck der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für den Betrieb des Podium 41 an der Chamerstrasse 41 in 6300 Zug (GS 2005).

1.1 Aufgabe der Trägerschaft

Die GGZ verpflichtet sich, das Podium 41 zu führen. Für die Aufgabenerfüllung sind das Betriebs- und Organisationskonzept und das Finanzierungskonzept massgebend und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.

1.2 Betrieb im Podium 41

Die GGZ stellt sicher, dass das Podium 41 als Restaurant und Treffpunkt für Randständige geführt wird. Andere Gäste sind nicht ausgeschlossen und ebenfalls willkommen.

1.3 Randständigenarbeit

Die im Betriebskonzept aufgeführten Aufgaben lassen nur eine beschränkte Anwendung der betriebswirtschaftlichen Grundsätze zu. Insbesondere der Auftrag, randständigen Personen eine Treffpunktmöglichkeit zu bieten, läuft diesem Ziel entgegen. Dieser Teil der Aufgabenerfüllung wird mit städtischen Beiträgen abgegolten (Ziff. 4).

Für den Umgang mit der vorgesehenen Zielgruppe (Suchtmittelabhängige, Randständige, psychisch Kranke etc.) ist der Beizug von Fachpersonen im Umfang eines 50%-Pensums aus dem Bereich Sozialarbeit notwendig, welche nebst der Beratung und Unterstützung der erwähnten Personengruppen, auch die Trägerschaft bei der Umsetzung der Aufgabe fachlich unterstützen. Diese Aufgabe wird von der Gassenarbeit der Zuger Fachstelle punkto Jugend und Kind im Rahmen ihres Leistungsauftrages mit der Direktion des Innern erfüllt. Die konkrete Zusammenarbeit zwischen der Zuger Fachstelle punkto Jugend und Kind und der GGZ ist in einer separaten Zusammenarbeitsvereinbarung geregelt.

2. Leistungsumfang der Stadt Zug

Die Stadt verpflichtet sich zu folgenden Leistungen gegenüber der Trägerschaft (zusätzlich zum jährlich wiederkehrenden Beitrag, siehe Ziff. 4):

- Für die Benützung der Liegenschaft GS 2005 wird mit der GGZ ein Mietvertrag abgeschlossen, mit einem jährlichem Mietpreis von CHF 25'000.00, befristet auf die Laufzeit dieser Leistungsvereinbarung.
- Unentgeltliche Zurverfügungstellung, Unterhalt (Serviceverträge) und Erneuerung des bestehenden Mobiliars und der Gastroeinrichtungen.
- Übernahme des baulichen Unterhalts und der Erneuerung der Liegenschaft GS 2005
- Unterhalt der Umgebungsarbeiten wie bisher (Öko-Wiese, Hecken etc.).
- Unterstützung durch die Abteilung Sicherheit der Stadt Zug bei Fragen zur Sicherheit und Bedrohung.

- Die Sicherheitsschulungen der Stadt Zug stehen auch den Mitarbeitenden des Podium 41 zur Verfügung.

3. Leistungsumfang der Trägerschaft

3.1 Grundsatz

Die Leistungserbringung der Trägerschaft hat nach professionellen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen sowie die im Betriebs- und Organisationskonzept enthaltenen sozialen Zielsetzungen zu erfüllen. Die Professionalität betrifft sowohl den Bereich der Führung des Restaurantbetriebes wie auch den Umgang mit randständigen Personen.

3.2 Beitrag GGZ

Die GGZ leistet auf freiwilliger Basis einen jährlich wiederkehrenden Beitrag von CHF 25'000.00 aus eigenen Mitteln an die Kosten des Podium 41.

3.3 Leistungsumfang für den Gastrobetrieb Podium 41

Das Restaurant hat eine gesunde Verpflegung anzubieten. Mindestens zwei nichtalkoholische Getränke sind günstiger anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Für alkoholische Getränke gelten die üblichen Marktpreise.

3.4 Beschäftigungsplätze

Die GGZ verpflichtet sich, im Podium 41 Beschäftigungsplätze für ausgesteuerte Sozialhilfebeziehende im Rahmen der GGZ@Work Arbeitsprojekte anzubieten und die tatsächlich ausgelasteten Beschäftigungsplätze zu entschädigen.

3.5 Besucherstatistik

Die GGZ führt eine Besucherstatistik. Die Parameter werden wie folgt festgelegt:

- Die Erhebung der Laufkundschaft wird an unterschiedlichen Wochentagen während des ganzen Jahres periodisch durchgeführt. Die Anzahl der Besucher und der Wohnort wird erhoben.
- Die Erhebung der randständigen Stammkundschaft wird im Zusammenhang mit der Beratungsstatistik der Gassenarbeit geführt. Erhoben wird: Geschlecht, Alter und Wohnort.

Die Auswertung der Besucherstatistik ist der Stadt zusammen mit der Jahresrechnung oder auf Verlangen vorzulegen.

3.6 Umgang mit Suchtmitteln

Das Konsumieren von illegalen Suchtmitteln ist verboten. Bei Verdacht auf Deltatätigkeit wird die betreffende Person weggewiesen und der Zuger Polizei Meldung erstattet.

Wer wiederholt und in grober Weise gegen Weisungen des Personals verstösst, wird mit einem Hausverbot belegt.

4. Finanzierung, Beiträge der Stadt Zug

4.1 Wiederkehrender Beitrag

Der wiederkehrende jährliche Beitrag der Stadt Zug für das Podium 41 beträgt ab 1. Januar 2016 CHF 335'000.00. Der genannte Beitrag wird unter Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredits durch den Grossen Gemeinderat der Stadt Zug ausbezahlt.

4.2 Auszahlung des städtischen Beitrags

Die Auszahlung des jährlichen Beitrags erfolgt jeweils:

- anfangs Januar 50%
- anfangs Juli 50%

4.3 Aufwand und Ertragsüberschüsse, Rückstellungen

Aufwand- und Ertragsüberschüsse werden während der Dauer dieser Leistungsvereinbarung in der Bilanz des Auftragnehmers als Ergebnisvortrag geführt. Nach Ablauf dieser Leistungsvereinbarung wird ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss bis zur Höhe von CHF 100'000.00 als Ergebnisvortrag in eine neue Leistungsvereinbarung übernommen. Der übersteigende Ergebnisvortrag wird von den Parteien am Ende dieser Leistungsvereinbarungsperiode je zur Hälfte aufgeteilt.

Bei Nichtverlängerung der Leistungsvereinbarung oder bei einer ordentlichen oder vorzeitigen Vertragsauflösung wird der gesamte Aufwand- oder Ertragsüberschuss von den Parteien zu je 50% aufgeteilt.

4.5 Wirtschaftlichkeit

Ein Deckungsbeitrag von 55% der Gesamtkosten ist anzustreben.

4.6 Mehrwertsteuer

Die Parteien gehen aufgrund von seitens der Stadt Zug gemachten Abklärungen davon aus, dass die wiederkehrenden Beiträge der Stadt Zug gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nicht der Mehrwertsteuer unterworfen sind. Sollte die Vergütung entgegen den Abklärungen oder aufgrund einer Gesetzesänderung trotzdem versteuert werden müssen, so übernimmt die Stadt Zug die Mehrwertsteuer auf die von ihr geleisteten Vergütungen auch nachträglich für die gesamte Vertragsdauer. In diesem Fall versteht sich die Vergütung der Stadt Zug als exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird von der Stadt Zug jedoch nur bei Nachweis der Mehrwertsteuerpflicht bezahlt.

5. Aufsicht und Controlling

Der Stadtrat übt die Aufsicht über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung durch von ihm bestimmte Personen aus. In den Steuerungsausschuss *GGZ Podium 41* soll die Stadt Zug eine Vertretung von ein bis zwei Personen delegieren. Jährlich findet mindestens ein Gespräch zur Auswertung des Controllings und zur Standortbestimmung statt.

5.1 Berichterstattung und Reporting durch die Trägerschaft an den Stadtrat und zusammengefasst an die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Gemeinderates von Zug

Jeweils pro Quartal:

- Erfolgsrechnung

Jeweils bis 30. April des Folgejahres:

- Kennzahlen aufgrund der Leistungsdefinition
- Leistungsmessung anhand der Ziele, Messgrössen und Indikatoren

Jeweils bis 31. August jeden Jahres

- Jahresabschluss inkl. Revisionsbericht und Jahresbericht

Jeweils auf Verlangen wird

- Einsicht in die Unterlagen und Informationen zum Qualitätsmanagement gewährt
- Akteneinsicht gewährt, soweit zur Erfüllung der Aufgabe notwendig

5.2 Rechnungsrevision

Die Trägerschaft beauftragt eine unabhängige Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Rechnung. Die Prüfung und Berichterstattung hat nach branchenüblichen, professionellen Standards und nach Massgabe und Aufträgen der Stadt Zug zu erfolgen. Auf Antrag des Stadtrates können Zusatzprüfungen durch die städtischen Prüforgane durchgeführt oder veranlasst werden.

5.3 Controllingergebnisse und Zielsetzungen

Die Ergebnisse des Controllings werden von der Trägerschaft und den vom Stadtrat beauftragten Personen gemeinsam ausgewertet. Weichen die Ergebnisse von den Zielvorgaben ab, so einigen sich die Parteien mittels Zielvereinbarungen auf Korrekturmassnahmen. Falls keine Einigung zu Stande kommt, ernennen die Vertragsparteien gemeinsam einen unabhängigen Schlichter.

6. Informationspflicht gegenüber der Stadt

Die Trägerschaft informiert die Stadt über massgebliche Veränderungen und absehbare Entwicklungen, insbesondere die Leistungsvereinbarung betreffend. Sie stellt die für Erhebung erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt die notwendigen Auskünfte.

7. Kommunikation

Bei allgemeinen Publikationen der Trägerschaft (z.B. Jahresbericht, Prospekte, Internet etc.) im Zusammenhang mit dem Podium 41 wird die Stadt Zug als Auftraggeberin erwähnt. Für die Krisenkommunikation (Gewalt, Drogenproblematik etc.) und zur Verhinderung von Reputationsrisiken verfolgen die Vertragsparteien eine gemeinsame Kommunikationsstrategie.

8. Haftung

Die Stadt Zug haftet nicht für Schäden, die durch die Trägerschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistungsvereinbarung verursacht worden sind.

Bei der Stadt Zug besteht für das Podium 41 an der Chamerstrasse 41 in Zug, eine Versicherung für das Gebäude bei der Kantonalen Gebäudeversicherung, Police-Nr. 01-3490 (Assek.Nr. 3490 a/GS-Nr. 0205). Der Versicherungswert beträgt CHF 1'567'000.00.

Die Trägerschaft schliesst für die übrigen Risiken angemessene Versicherungen ab.

9. Anpassung der Leistungsvereinbarung

Ändern sich die Voraussetzungen und oder Rahmenbedingungen, können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen die vorliegende Leistungsvereinbarung anpassen.

10. Vorzeitige Vertragsauflösung

Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag vorzeitig aufzulösen, sofern unbeeinflussbare äussere Umstände auftreten oder die wirtschaftlichen Ziele nicht erreicht werden können, sodass die Weiterführung des Vertragsverhältnisses nicht mehr sinnvoll ist.

Sofern die Leistungserbringerin nicht grobfahrlässig handelt, trägt die Auftraggeberin, allfällige, aus der vorzeitigen Vertragsauflösung entstehende Auflösungskosten.

11. Dauer der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen (1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019). Die Parteien verständigen sich bis 30. Juni 2019 über die Weiterführung der Leistungsvereinbarung.

Zug, 30. Juni 2015

Die Parteien

Für die Auftraggeberin:

Der Stadtrat von Zug

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Martin Würmli, Stadtschreiber

Für die Trägerschaft und Leistungserbringerin

Gemeinnützige Gesellschaft Zug (GGZ)

Hinterbergstrasse 17

6330 Cham

Peter Fehr, Direktor

Carl Utiger, Geschäftsführer

GGZ@Work
